



Merkblatt Inkassohilfe im Kanton Bern

Wer hat Anspruch auf Inkassohilfe?

Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Ausbildung.
Getrenntlebende und geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten.
Partnerin und Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Voraussetzung ist, dass ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt.

Wo erhalte ich Inkassohilfe?

Die Hilfe wird von der zuständigen Fachstelle am Wohnsitz der berechtigten Person erbracht. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, welche Fachstelle für Sie zuständig ist.

Was muss ich tun, damit ich Inkassohilfe erhalte?

Damit Sie Unterstützung bei der Durchsetzung des Unterhaltsbeitrages erhalten, müssen Sie bei der zuständigen Fachstelle ein Gesuch um Inkassohilfe einreichen. Die zuständige Fachstelle stellt Ihnen ein Formular zur Verfügung und unterstützt sie bei Bedarf beim Ausfüllen des Formulars.

Das Gesuch kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird.

Welche Unterstützung erhalte ich von der zuständigen Fachstelle?

Die Fachstelle leitet die geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe ein. Sie nimmt die Zahlungen der verpflichteten Person entgegen und leitet diese an Sie weiter.

Was kostet die Inanspruchnahme der Inkassohilfe?

Die Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich.

Die Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für andere berechnete Personen sind in der Regel unentgeltlich. Bei der Inkassohilfe für nahehehlichen Unterhalt, kann die Fachstelle verlangen, dass sich die berechnete Person an den Kosten beteiligt, sofern sie über die erforderlichen Mittel verfügt.

Anfallende Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten werden von der Fachstelle bevorschusst. Diese Kosten sind grundsätzlich von der verpflichteten Person zu tragen. Kosten, die bei der Inkassohilfe für nahehehlichen Unterhalt anfallen, können der berechneten Person auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

Kontakt

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Fachstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde.